



# GEMEINDERAT

der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

## NIEDERSCHRIFT

über die am Montag, den 13. Dezember 2021 stattgefundene Sitzung des Gemeinderates. Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Martin Pircher

Anwesende:

VzBgm. Mag. Barbara Prewein	GGR Christine Noisternig
GGR DI Manfred Niedl	GR Michael Meyer
GGR Mag. Paul Oitzl	
GR DI Christoph Friedrich	GR Nora Ulrich
GR Mag. Michael Haimerl	GR Igor Woloschtschuk
GR Herbert Janele	GGR Erich Niedl
GR Gerhard Koberger	GR Gustav Mayer
GR Michael Schmid	GR Stephan Ruetz
GGR Mag. Regina Blondiau-Köllner	GR Mag. Leo Gruber
GR Richard Schultheis	GR Eduard Roch

Entschuldigt: GR Jürgen Krumppek-Kikinger

Schriftführer: AL Mag. Stefan Sommer

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Der Bürgermeister setzt TOP 9) „Bericht des Prüfungsausschusses“ von der Tagesordnung ab.

Bgm. Pircher legt einen Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zum Thema „Heizkostenzuschuss“ vor und verliest diesen (Beilage 1).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen. Er wird vom Bgm. unter Punkt 7a in die Tagesordnung eingereiht.

Bgm. Pircher legt einen Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zum Thema „Friedhofsgebührenordnung“ vor und verliest diesen (Beilage 2).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen. Er wird vom Bgm. unter Punkt 7b in die Tagesordnung eingereiht.

Bgm. Pircher legt einen Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zum Thema „Verordnung zur Aufschließungsabgabe“ vor und verliest diesen (Beilage 3).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen. Er wird vom Bgm. unter Punkt 7c in die Tagesordnung eingereiht.

Bgm. Pircher legt einen Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zum Thema „Hundeabgabe“ vor und verliest diesen (Beilage 4).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen. Er wird vom Bgm. unter Punkt 7d in die Tagesordnung eingereiht.

### **Pkt. 1: Protokoll**

Das GR-Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 3. November 2021 wurde an alle Gemeinderäte verschickt.

Folgende Einwendungen sind seitens der Gemeinderäte eingelangt:

- TOP 3) Die BW A-12 ist noch nicht durch den Gemeinderat freigegeben.
- TOP 7) Der Beschluss zum Darlehen über 110.000€ Fehlbetrag WVA Wolfpassing lautete auf 0,45% bzw. 0,47% Aufschlag zum Eckzinssatz zum Vertragsabschlusszeitpunkt.
- TOP 9) a) Die Subvention für den TTC wurde i.d.H.v. 303,28 € beschlossen.

Der Antrag des Bgm. auf Annahme des Protokolls vom 3. November 2021 unter Berücksichtigung der Einwendungen wird mit

- 1 Enthaltung (E. ROCH)

angenommen.

### **Pkt. 2: Liefervertrag EVN Wasser**

Seitens der Fa. EVN Wasser ist nach den Verhandlungen ein Entwurf zum Liefervertrag für die Belieferung des Versorgungsgebietes KG Zeiselmauer mit Trinkwasser eingelangt (Beilage 5).

Der Gemeinderat diskutiert einzelne Details des Vertrages (Abnahmemenge, Zeitpunkt Anschluss Wolfpassing, etc.).

Auf Antrag des Bürgermeisters möge der Gemeinderat den Liefervertrag für die Wasserversorgung des Versorgungsgebietes KG Zeiselmauer gemäß dem vorliegenden Vertragsentwurf der Fa. EVN Wasser beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Pkt. 3: Nachtrag Kreditvertrag Hauptgrabenwasserband**

Seitens des Hauptgrabenwasserverbandes liegt ein Vertragsentwurf zur Laufzeitverlängerung des endfälligen Kredits bis zum 31.12.2027 vor (Beilage 6).

Der Kreditvertrag wird dem GR vollständig zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat den Nachtrag zum Kreditvertrag mit dem Hauptgraben Wasserverband vom 17.8.2021, somit die Verlängerung der Laufzeit des Kreditvertrags bis zum 31.12.2027, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Pkt. 4:      **Neubau Sonderschulgemeinde anteilige Kostenübernahme****

Zum ablehnenden Beschluss des Gemeinderates aus der GR-Sitzung vom 3.11.2021, TOP 9, wurde bei der Sonderschulgemeinde Tulln Erkundigungen eingeholt. Eine Ablehnung der Verpflichtung zur Leistung der Schulumlage gem. §46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz ist als Sprengelgemeinde nicht möglich.

Es kann zwischen einer Vereinbarung (Finanzkraft 50% und 50% Schülerzahlen jährlich angepasst für die jeweils letzten 3 Jahre) bzw. der gesetzlichen Aufteilung (Finanzkraft 50% und 50% Schülerzahlen der Jahre 2021, 2022, 2023) entschieden werden.

Nach einer Diskussion über Vor- und Nachteile einer Sonderschule für die Kinder der Gemeinde stellt der Bgm. folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge zur Bedeckung des Aufwandes für den Neubau der Sonderschule Tulln folgende Vereinbarung mit der Sonderschulgemeinde Tulln nach §46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz treffen:

Die Berechnung des Anteils soll nach den Vorgaben des § 46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetzes erfolgen, wonach sich diese jährlich angepasst zu 50 % aus der Finanzkraft und zu 50 % aus den Schülerzahlen der letzten 3 Jahre ergeben soll.

Der Antrag wird mit folgendem Ergebnis

- Pro: ÖVP, GRÜNE
- Enthaltung: SPÖ, E. ROCH

angenommen.

#### **Pkt. 5:      **Baulandmobilisierungsverträge****

Es liegt ein um eine Klausel zu Grundstücksvereinigungen erweiterter Entwurf zum Baulandmobilisierungsvertrag gemäß NÖ ROG 2014 zur Verwendung bei Widmungen und Freigaben von Bauland im Gemeindegebiet vor (Beilage 7).

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf zum Baulandsicherungsvertrag beschließen.

Der Antrag wird mit 1 Enthaltung (E. ROCH) angenommen.

#### **Pkt. 6:      **KEM/KLAR Weiterführung****

Seitens der KLAR!-Region liegt ein Vertrag betreffend Weiterführung der KLAR!-Klimawandel-Anpassungsmodellregion und deren Finanzierung vor (Beilage 8).

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die Weiterführung des Vertrages zur KLAR!-Region, somit eine Kostenbeteiligung in Barmitteln von € 4500 brutto, und ein Absichtserklärung zur Leistung von Personal- und Sachleistungen i.d.H.v. € 4500 brutto beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Pkt. 7:      **Voranschlag 2022****

Der Entwurf zum Voranschlag für das Jahr 2022 ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Auflage gelangt. Es sind innerhalb der Auflage keine Stellungnahmen eingegangen.

Der AL stellt den Voranschlag für das Jahr 2022 dem Gemeinderat vor.

Seitens der SPÖ-Fraktion wird zu Protokoll gegeben, dass der VA 2022 für die Fraktion in Ordnung ist, bei einem Nettoergebnis von € 137.000 allerdings der seit Jahren geplante Radweg entlang der Bahn möglich sein sollte, den die Fraktion für die Kinder der Gemeinde als wichtig befindet.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat den Voranschlag für das Jahr 2022 in der vorliegenden Form mit den Änderungen gemäß Änderungsverzeichnis aus der Auflage beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

### **Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973**

#### **Pkt. 7a: Heizkostenzuschuss**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Heizkostenzuschuss für Bezieher niedriger Einkommen in der Höhe von € 150,00 pro Haushalt zusätzlich zur Förderung durch das Land NÖ zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973**

#### **Pkt. 7b: Friedhofsgebührenordnung**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung zur Erhöhung der Friedhofsgebühren gemäß Grundsatzbeschluss vom 20.9.2021 in Form des an den Gemeinderat ausgesendeten Entwurfs zu beschließen (Beilage 9).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973**

#### **Pkt. 7c: Verordnung zur Aufschließungsabgabe**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung zur Erhöhung der Aufschließungsabgabe gemäß Grundsatzbeschluss vom 20.9.2021 in Form des an den Gemeinderat ausgesendeten Entwurfs zu beschließen (Beilage 10).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO 1973**

#### **Pkt. 7d: Hundeabgabe**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung zur Erhöhung der Hundeabgabe gemäß Grundsatzbeschluss vom 20.9.2021 in Form des an den Gemeinderat ausgesendeten Entwurfs zu beschließen (Beilage 11).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Pkt. 8: Herstellung Grundbuchordnung Fahrbahnteiler West KG Wolfpassing**

Die in der GR-Sitzung vom 4.11.2015 beschlossene Widmung bzw. Übernahme ins Öffentliche Gut der Flächen entlang des Fahrbahnteilers am Ortsende von Wolfpassing Richtung Königstetten wurde grundbücherlich nicht durchgeführt.

Die Durchführung erfordert nach derzeitiger Gesetzeslage neue Teilungspläne, welche von Vermessungskonsulent DI Gottfried Pauler erstellt wurden (Beilage 12).

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die Widmung der Teilflächen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 gemäß dem Teilungsplan des Vermessungskonsulenten DI Gottfried Pauler, GZ 4333/2, als öffentliche Verkehrsfläche und die Übernahme der Teilflächen 2, 5 und 6 gemäß dem Teilungsplan des Vermessungskonsulenten DI Gottfried Pauler, GZ 4333/2, der Parz. Nr. 767 KG Wolfpassing im Ausmaß von 38m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut, Parz. Nr. 767/2, KG Wolfpassing, der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing beschließen, weiters den Grundtausch zwischen Fr. Frasl, Parz. Nr. 767/1, KG Wolfpassing und der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Parz. Nr. 668/10, gemäß Teilungsplan des Vermessungskonsulenten DI Gottfried Pauler, GZ 4333/3, im Ausmaß der Abtretung der Trennstücke 1 und 2, Teilungsplan GZ 4333/2 (38m<sup>2</sup>) von Fr. Frasl an das öffentliche Gut, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Pkt. 9: Bericht des Prüfungsausschusses**

Abgesetzt.

## **Pkt. 10: Beschlüsse des Gemeindevorstands**

Der Bürgermeister berichtet von den Beschlüssen des Gemeindevorstands:

- Die Vergabe von 3 Dachnutzungsförderungen an Gemeindebürger
- Die Fußbodensanierung Jugendtreff wurde an Fa. Ruprechtshofer i.d.H.v. 2304€ brutto vergeben
- Elektroarbeiten im Gemeindeamt durch Fa. Hagmann Elektrik i.d.H.v. max. 2000€
- Der Ankauf von 25 Stk. Holzschildern inkl. Blumenzweibelmotiv i.d.H.v. max. 500€ brutto
- Planung der notwendigen Arbeiten für die Erneuerung bzw. Umrüstung der Öffentlichen Beleuchtung während der Arbeiten an der Errichtung der Wasserleitung in der KG Zeiselmauer i.d.H.v. 3360€ brutto durch die Fa. AKUN Lichttechnik

## **Pkt. 11: Berichte des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet:

- Für das Audit der Familien-Freundliche Gemeinde wird es 2 Veranstaltungen am 5.4.2022 und 3.5.2022 in der Römerhalle als Gemeindeveranstaltungen inkl. Vereinen geben
- Die Gemeinde hat aus dem KIG 2020 Programm 12.500€ Förderung für die PV Anlage am Gemeindeamt erhalten
- Am 7.5.2022 wird die Klima- und Energiemesse in der Gemeinde stattfinden

Da nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20:45 Uhr.

*Prof. Barbara Pauer*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2021 ersucht:

Beschlussfassung: Heizkostenzuschuss für Bezieher niedriger Einkommen

Begründung: Witterung

  
.....  
Ing. Martin Pircher  
Bürgermeister

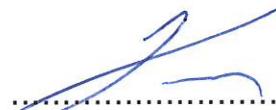
# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2021 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenordnung in der vorliegenden Form beschließen.

Begründung: Grundsatzbeschluss vom 20.9.2021; Gültigkeit der neuen Verordnung lt. Grundsatzbeschluss per 1.1.2022

  
.....  
Bgm. Martin Pircher

# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2021 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Aufschließungsabgabe in der vorliegenden Form beschließen.

Begründung: Grundsatzbeschluss vom 20.9.2021; Gültigkeit der neuen Verordnung lt. Grundsatzbeschluss per 1.1.2022

  
.....  
Bgm. Martin Pircher

# Dringlichkeitsantrag

lt. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Es wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes bei der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2021 ersucht:

Beschlussfassung: Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Hundeabgabe in der vorliegenden Form beschließen.

Begründung: Grundsatzbeschluss vom 20.9.2021; Gültigkeit der neuen Verordnung lt. Grundsatzbeschluss per 1.1.2022

  
.....  
Bgm. Martin Pircher

**ÜBEREINKOMMEN**

abgeschlossen zwischen

der EVN Wasser GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, Bez. Mödling, Niederösterreich - im Folgenden EVN Wasser GmbH genannt - einerseits und der

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, 3424 Zeiselmauer-Wolfpassing, Bahnstraße 6 - im Folgenden Gemeinde genannt - vertreten durch den

Herrn Bürgermeister Ing. Martin Pircher .....

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom .....

andererseits, betreffend die im öffentlichen Interesse gelegene Versorgung der Gemeinde mit Trinkwasser.

I.

Die Gemeinde beabsichtigt, das für die Wasserversorgungsanlage notwendige Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der EVN Wasser GmbH zu beziehen. EVN Wasser errichtet und betreibt auf eigene Kosten folgende Anschlussleitungen:

1. Anschlusspunkt Zeiselmauer: Übergabestelle an der KG Grenze zur KG Muckendorf (Grundstück 1448, KG Zeiselmauer). Die Planung/Errichtung der Anschlussleitung Zeiselmauer wird von der EVN Wasser GmbH unmittelbar nach Wirksamwerdung dieses Übereinkommens (siehe Punkt XII) zügig in Angriff genommen.
2. Anschlusspunkt Wolfpassing: Übergabestelle ist der Brunnen Wolfpassing (Grundstück 668/2, KG Wolfpassing). Die Errichtung der Anschlussleitung Wolfpassing durch die EVN Wasser GmbH erfolgt erst nach schriftlicher Freigabe durch die Gemeinde. Erfolgt die Freigabe nicht innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens (siehe Punkt XII), entfällt für die EVN Wasser GmbH die Verpflichtung zur Errichtung dieser Leitung.

II.

Vereinbarung eines Nutzungsrechtes:

- Teil 1: Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Versorgung der Gemeinde nicht benötigte Wassermengen aus dem bestehenden Gemeindebrunnen Wolfpassing der EVN Wasser GmbH auf ihren Wunsch unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Die Gemeinde verpflichtet sich außerdem, 10 Jahre nach Herstellung der Lieferbereitschaft beim Anschlusspunkt Wolfpassing durch die EVN Wasser GmbH (siehe Punkt XII in Verbindung mit Punkt I.2), keine Wassermengen aus dem Brunnen mehr zu entnehmen.
- Teil 2: Weiters verpflichtet sich die Gemeinde, andere in ihrem Eigentum stehende Wasserressourcen (also ohne den Gemeindebrunnen Wolfpassing, somit z.B. Probebohrungen, Grundwasserpegel) nicht selbst zu nutzen sondern auf Wunsch der EVN Wasser GmbH unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

Im Falle der Inanspruchnahme dieses Nutzungsrechtes (Teil 1 und/oder Teil 2) verpflichtet sich die EVN Wasser GmbH, gegen Rechnungslegung einen Einmalbetrag in Höhe von EUR 40.000,- (zuzüglich Umsatzsteuer) an die Gemeinde zu entrichten (Zahlungsziel 30 Tage). Alle für die Ausübung dieses Nutzungsrechtes (Teil 1 und/oder Teil 2) erforderlichen Investitions- und Betriebskosten sind von der EVN Wasser GmbH zu tragen. Nach einer allfälligen Beendigung dieses Übereinkommens (siehe Punkt XII) verpflichtet sich EVN Wasser, alle Investitionen in diese Wasserressourcen unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen.

## III.

Die EVN Wasser GmbH gibt an die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Übereinkommens Wasser bis zu einer Tagesmenge von **900 m<sup>3</sup>** ab. Durch diese Wasserabgabe, welche zur Versorgung der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften dient, wird die Deckung des max. Stundenbedarfes im Ausmaß von **30 Liter pro Sekunde** ermöglicht.

Für den Feuerlöschfall wird als erste Löschhilfe eine Maximalmenge von 16,7 l/s, vermehrt um den mittleren Tagesbedarf, am einem der beiden Übergabepunkte zur Verfügung gestellt.

## IV.

Ergibt sich bei unvorhergesehenen Ereignissen (beispielsweise Rohrbruch oder die Verunreinigung der Wasserressourcen durch Dritte) die Notwendigkeit, die Wasserabgabe einzuschränken, so hat die Gemeinde während dieser Zeit eine entsprechende Verminderung der sub. III. vereinbarten Wassermenge ohne Anspruch auf eine Entschädigung zu dulden.

## V.

Zur Deckung starrer Betriebskosten wird eine Grundmenge von 10 m<sup>3</sup> je Hausanschluss und Monat vereinbart und im Verrechnungszeitraum vorgeschrieben. Die Grundmenge wird auf den tatsächlichen Verbrauch angerechnet.

Im Falle der sub. IV. vorgesehenen Einschränkung des Wasserbezuges wird die Grundmenge herabgesetzt, wenn der tatsächliche Verbrauch geringer ist.

Die EVN Wasser GmbH wird, Vollversorgung der Gemeinde durch die EVN Wasser GmbH vorausgesetzt, bis auf weiteres von der Verrechnung einer Grundmenge Abstand nehmen. Dieser Verzicht gilt betreffend die KG Zeiselmauer zehn Jahre ab Herstellung der Lieferbereitschaft beim Anschlusspunkt Zeiselmauer und betreffend die KG Wolfpassing 10 Jahre ab Herstellung der Lieferbereitschaft beim Anschlusspunkt Wolfpassing durch die EVN Wasser GmbH (siehe Punkt I.1 bzw. 1.2 in Verbindung mit Punkt XII). Erfolgt bis 30.9. des zehnten oder eines Folgejahres kein Widerruf durch die EVN Wasser GmbH, wird der Verzicht auch auf das nächstfolgende Jahr ausgedehnt.

Maßgebend für die Höhe der Grundmenge ist die an das Netz der Gemeinde angeschlossene Häuserzahl zum Zeitpunkt des Widerrufs. Die Gemeinde wird der EVN Wasser GmbH diese Häuserzahl innerhalb von 30 Tagen nach dem erfolgten Widerruf bekanntgeben und der EVN Wasser GmbH über Wunsch auch Einsicht in die Berechnungsgrundlagen gewähren. Die einvernehmlich ermittelte Häuserzahl sowie die monatliche Grundmenge werden mit Brief und Gegenbrief bestätigt.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Objekte entlang der Donau (Auweg und Dammstraße), wie bisher, von der WVA Muckendorf versorgen zu lassen. Dies steht der in diesem Punkt (3. Absatz) angesprochenen Vollversorgung nicht entgegen.

## VI.

Der Wasserverbrauch wird, unter Berücksichtigung der Grundmenge, nach den Ablesungen von den Wasserzählern an den beiden Übergabestellen bestimmt. Die Wasserzähler werden von der EVN Wasser GmbH unentgeltlich beigestellt und instandgehalten. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch Organe der EVN Wasser GmbH vierteljährlich, wobei es der Gemeinde freisteht, einen Vertreter zu den Ablesungen zu entsenden. Die Angaben des Wasserzählers sind, wenn sie die Fehlergrenze von 5 v.H. auf oder ab nicht überschreiten, verbindlich. Im Falle des Stillstandes des Wasserzählers oder der Feststellung von Fehlanzeigen über das Ausmaß von 5 v.H. hinaus, wird der Wasserverbrauch nach dem Verbrauch in der gleichen Zeit des Vorjahres berechnet. Ist der Verbrauch des Vorjahres nicht einwandfrei feststellbar, so erfolgt die Berechnung aufgrund der Ablesung für den nach der Behebung der Fehlanzeige folgenden Verrechnungszeitraum.

Die EVN Wasser GmbH behält sich vor, an den Wasserzählern elektronische Aufzeichnungsgeräte zu installieren. Der Gemeinde ist es gestattet an den Wasserzählern elektronische Aufzeichnungsgeräte zu installieren und Zählerstände und Durchflussmengen an das Gemeindeamt zu übertragen.

Für Wasserverluste, die auf Gebrechen an den der Gemeinde gehörigen oder an diese angeschlossenen Wasserleitungseinrichtungen zurückzuführen sind, wird eine Ermäßigung bei der Wasserverrechnung nicht gewährt.

#### VII.

Der Gemeinde ist eine neue, ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens (siehe Punkt XII), entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Wasser an Interessenten außerhalb des Gemeindegebietes nur mit schriftlicher Zustimmung der EVN Wasser GmbH gestattet.

#### VIII.

EVN Wasser GmbH verpflichtet sich, Trinkwasser gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu liefern. Die EVN Wasser GmbH haftet nicht für eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Störungen oder Unterbrechungen an den Übergabestellen entstehen können. Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die durch den Zustand der Wasserversorgungsanlage der EVN Wasser GmbH verursacht worden sind, wenn und insoweit Organe der EVN Wasser GmbH die Instandsetzung bzw. Instandhaltung vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise vernachlässigt haben. Die Haftung der EVN Wasser GmbH für Personenschäden bei Verschulden ist unbeschränkt.

Von der EVN Wasser GmbH beabsichtigte Wasserabspernungen werden, ausgenommen bei plötzlichen Gebrechensfällen, nach Möglichkeit zwei Tage vorher bekanntgegeben.

#### IX.

Für den Wasserbezug wird ein Wasserpreis von **€ 0,773** zuzüglich Umsatzsteuer, pro Kubikmeter der gelieferten Wassermenge vereinbart. Dieser Wasserpreis gilt auch für die sub. V. vereinbarte Grundmenge.

Für einen Wasserverbrauch, der die sub. III. festgesetzte Tagesmenge übersteigt, ist das 1,5-fache des Wasserpreises zu entrichten, sofern sich der Mehrverbrauch in der vierteljährlichen Ablesungsperiode nicht ausgleicht.

Sollten nach Rechtswirksamkeit diese Übereinkommens Steuern, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, so dass dadurch für die EVN Wasser GmbH eine zusätzliche Belastung entsteht, so ist die EVN Wasser GmbH mit Wirksamkeit einer dieser Maßnahmen berechtigt, den Wasserpreis in dem dieser Maßnahme entsprechenden Umfang anzupassen.

Festgehalten wird, dass der in Punkt IX vereinbarte Wasserpreis noch nicht die Gebrauchsabgabe gemäß dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 für die von EVN Wasser GmbH auf öffentlichem Grund verlegten und betriebenen Wasserleitungen enthält. Die EVN Wasser GmbH behält sich ausdrücklich vor, diese Gebrauchsabgabe nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe an die Gemeinde anteilig neben dem Wasserpreis zu verrechnen.

Die Unterlassung der Anpassung des Wasserpreises oder der Verrechnung im Sinne von Punkt IX Absatz 3 bzw. 4 über einen längeren Zeitraum bedeutet keinen schlüssigen Verzicht der EVN Wasser GmbH auf das vereinbarte Recht zur Preisanpassung bzw. Verrechnung. Die EVN Wasser GmbH wird nach Zustellung der Wasserverrechnung (Punkt X) den Wasserpreis oder die Gebrauchsabgabe für die damit verrechneten Mengen nur bis zu 1 Jahr nach Fälligkeit der jeweiligen Rechnung rückwirkend verrechnen.

X.

Die Abrechnung des Wasserbezuges erfolgt vierteljährlich. Die Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Zustellung der Wasserverrechnung auf das von der EVN Wasser GmbH bekannt gegebene Konto zu leisten.

XI.

Der Wasserpreis und der in Punkt II letzter Absatz genannte Einmalbetrag erhöhen oder vermindern sich in demselben Ausmaß, wie sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich bekanntgegebene Verbraucherpreisindex I (VPI I), welcher mit **708,1 Punkten** (Basis Mai 2021) festgesetzt ist, erhöht oder vermindert.

Die Neuberechnung des Wasserpreises erfolgt jeweils dann, wenn sich der Index um mindestens 5 v.H. verändert hat. Der Erhöhung oder Verminderung wird die Gesamtänderung des Index zugrunde gelegt.

Die Unterlassung der Neuberechnung des Wasserpreises über einen längeren Zeitraum bedeutet keinen schlüssigen Verzicht der EVN Wasser GmbH auf die vereinbarte Wertsicherung. Rückwirkend kann die Preisgleitung um maximal 1 Jahr berechnet werden, ältere Preisanpassungen gelten dann als verjährt.

Sollte zukünftig die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex I (VPI I) unterbleiben, so gilt der von Amts wegen an seine Stelle tretende Wertmaßstab. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die der vorangegangenen Vereinbarung entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglichen Betrages erhalten bleibt.

XII.

Das Übereinkommen tritt mit der beiderseitigen Unterfertigung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Lieferpflicht der EVN Wasser GmbH beginnt mit der Fertigstellung der neu zu errichtenden Anlagenteile (siehe Punkt I.1 und I.2) und Herstellung der Lieferbereitschaft. Die EVN Wasser GmbH wird die Gemeinde über die Lieferbereitschaft spätestens einen Monat vorher schriftlich in Kenntnis setzen.

Die EVN Wasser GmbH und die Gemeinde sind berechtigt, die Wasserabgabe jederzeit mit einer dreijährigen Kündigungsfrist aufzukündigen, sie verzichten aber auf die Dauer von 20 Jahren ab der Lieferbereitschaft beim Anschlusspunkt Zeiselmauer (siehe Punkt I.1), dieses Kündigungsrecht zur Anwendung zu bringen.

Die EVN Wasser GmbH beabsichtigt, an mehr als 335 Tagen im Jahr Trinkwasser mit einer Gesamthärte von nicht mehr als 15° dH und einem Nitratgehalt (in NO<sub>3</sub>) von nicht mehr als 15 mg/l zu liefern. Klarstellend wird festgehalten, dass der vorstehende Satz nicht die Pflicht zur Lieferung bestimmter Wassermengen einschränkt. Werden diese Qualitätsziele nicht eingehalten so ist die Gemeinde berechtigt, die EVN Wasser GmbH schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von zumindest drei Jahren zur Einhaltung dieser Qualitätsparameter aufzufordern. Sollte der EVN Wasser GmbH innerhalb eines Jahres nach der Nachfristsetzung die Einhaltung dieser Qualitätsparameter nicht gelingen, darf die Gemeinde ihre Wasserressourcen (siehe Punkt II) wieder selbst nutzen. Sollten die EVN Wasser GmbH bis Ablauf der 3-Jahresfrist die Einhaltung dieser Qualitätsparameter nicht gelingen, so steht der Gemeinde unter Verzicht auf alle anderen Rechtsbehelfe ausschließlich ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Weiters steht der Gemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer dreijährigen Kündigungsfrist zu, wenn EVN Wasser nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (Einrichtung des öffentlichen Rechts) steht.

XIII.

Bei Verletzungen der Pflichten der Gemeinde gemäß Punkt II. und Punkt VII. dieses Übereinkommens steht der EVN Wasser GmbH das Recht zu, nach erfolgloser Mahnung die Wasserabgabe sogleich einzustellen. Verspätete Zahlung oder Nichtzahlung berechtigt nicht zur Einstellung der Wasserabgabe.

## XIV.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

## XV.

Für Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen oder schriftlichen Nebenvereinbarungen, welche den Gegenstand dieses Übereinkommens zum Inhalt haben, wird Wien Innere Stadt als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

## XVI.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftform.

## XVII.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des gegenständlichen Übereinkommens undurchführbar oder unwirksam werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der gegenständlichen Vereinbarung insgesamt unberührt. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung weitest möglich entspricht.

## XVIII.

Alle aus der Errichtung dieses Übereinkommens sich ergebenden Kosten und Gebühren werden von der Gemeinde und der EVN Wasser GmbH, je zur Hälfte, getragen.

## XIX.

Die Umsatzsteuer wird dem gemäß Punkt IX. vereinbarten und laut Pkt. XI. indexgebundenen Wasserpreis zugeschlagen.

## XX.

Dieses Übereinkommen wird in zwei Urschriften ausgefertigt; jeder der beiden Vertragsteile erhält eine Urschrift.

Urkund dessen nachstehende Fertigung;

Maria Enzersdorf,  
am.....

Für die  
EVN Wasser GmbH

.....  
am.....

L.S.

Für die  
Gemeinde  
Der Bürgermeister:

.....

Geschäftsführender Gemeinderat:

.....

Gemeinderat:

.....

Gemeinderat:

.....

## **Nachtrag zum Kreditvertrag vom 17.8.2010**

Abgeschlossen zwischen dem

- (1) Hauptgraben Wasserverband, per Adresse Hauptplatz 1, 3433 Königstetten nachfolgend als Kreditgeberin bezeichnet und der
- (2) Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer nachfolgend als Kreditnehmer bezeichnet.

### **Präambel**

---

Über Antrag des Kreditnehmers vom 2.12.2020 und Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreditgebers vom 19.4.2021 wird die Laufzeit des Kredites um 2 Jahre erstreckt.

Folgende Vertragspunkte des Kreditvertrags vom 17.8.2010 werden geändert und lauten nunmehr wie folgt:

### **II. Kredit**

- 
- (1) Laufzeit. Die Kreditgeberin gewährt dem Kreditnehmer einen Kredit in der Höhe von € 317.000,-- (EURO dreihunertsiebzehntausend) für die Laufzeit von **17 Jahren**.

### **V. Vertragslaufzeit**

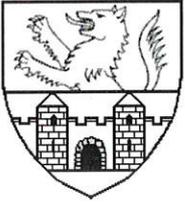
- 
- (1) Der Kredit hat eine Laufzeit von **17 Jahren**.
  - (2) Der Kredit ist bis spätestens am **31.12.2027** zurückzuzahlen. Der Kreditnehmer ist jedoch zu einer früheren Rückzahlung / Teilrückzahlung ohne Vorfälligkeitsentschädigung berechtigt.

### **VII. Rückzahlung**

- 
- (1) Der Kredit ist endfällig und daher am **31.12.2027 (Einunddreißigsten Dezember Zweitausendsiebenundzwanzig)** in einem in Höhe von € 317.000,-- (EURO dreihunertsiebzehntausend) zurückzuzahlen.

Alle übrigen Punkte des Kreditvertrages vom 17.8.2010 bleiben unverändert bis Laufzeitende aufrecht.

Der Kreditnehmer hat sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung und Durchführung dieser Änderungsurkunde verbunden sind, zu tragen.



## Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6  
3424 Zeiselmauer  
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon  
02242/70402

Fax  
02242/70455

E-Mail  
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

# VERTRAG

## Baulandsicherung gem. § 17 Abs. 2 ff. NÖ ROG 2014

### I. Vertragsparteien

1. Herr/Frau/Fa. \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ / FN \_\_\_\_\_, wohnhaft/Sitz in \_\_\_\_\_, in der Folge kurz „Eigentümer/Eigentümerin“
2. Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer, in der Folge kurz „Gemeinde“

### II. Vertragsgegenstand

1. Durch diesen Vertrag wird die widmungsgemäße Nutzung des Grundstücks/der Grundstücke Nr./Nrn. \_\_\_\_\_, KG \_\_\_\_\_, soweit diese/s gemäß dem angeschlossenen Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde als \_\_\_\_\_ gewidmet ist/sind, geregelt.
2. Die angeschlossene Plandarstellung des Entwurfes \_\_\_\_\_ sowie der angeschlossene Teilungsplan \_\_\_\_\_ stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

### III. Verpflichtungen des Eigentümers/der Eigentümerin

1. Das/die vertragsgegenständliche/n Grundstück/e Nr. \_\_\_\_\_, KG \_\_\_\_\_, sind aufgrund des gegenständlichen Vertrages innerhalb der vereinbarten Fristen zu bebauen.
2. Zur Sicherstellung des Ziels gemäß Ziffer 1. muss auf den vertragsgegenständlichen Grundflächen binnen fünf Jahren ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung jeweils mit dem Bau von einem Hauptgebäude tatsächlich begonnen und eine **Baubeginnsanzeige** gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 idgF bei der Baubehörde eingebracht werden.
3. Die Frist gilt als eingehalten, wenn nach Baubeginn gem. III. Zif. 2. innerhalb von (weiteren) 5 Jahren eine entsprechend der ursprünglichen Baubewilligung konsensmäßige Anzahl an Wohneinheiten fertiggestellt ist und entsprechende **Fertigstellungsmeldungen** gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 idgF. mit den nach § 30 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 idgF. vorgeschriebenen Unterlagen der Baubehörde vorgelegt werden

4. Die Kosten der Vermessung und der Durchführung von Grundstücksteilungen, die zur Schaffung von Bauplätzen gemäß den vorstehenden Bestimmungen erforderlich sind, trägt jedenfalls der Eigentümer/die Eigentümerin. Gleiches gilt für sämtliche Aufschlie-ßungs- bzw. Ergänzungsabgaben, sowie Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit Anschluss von Wasserver-/ und Abwasserentsorgung, und dergleichen.
5. Der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet sich, das/die vertragsgegenständliche Grundstück/e nur zur Begründung eines Hauptwohnsitzes zu nutzen.
6. Der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet sich, ab Anschlussmöglichkeit des/der ggst. Grundstück/e an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde binnen eines Monats ei-nen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Trinkwasserleitung und die Zuleitung zum Bauobjekt zu stellen.

#### **IV. Verpflichtungen der Gemeinde**

1. Die Gemeinde hat dem Eigentümer/der Eigentümerin/den Eigentümern alle Informatio-nen, die dieser zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt, zu erteilen und ihn/sie im Rah-men der Gesetze zu unterstützen. Behördliche Aufgaben der Gemeinde bleiben davon unberührt.
2. Festgehalten wird, dass die Gemeinde verpflichtet ist, finanzielle Ansprüche, die ihr auf-grund dieser Vereinbarung gegen den Grundeigentümer/die Grundeigentümerin/den Grundeigentümern zukommen, geltend zu machen.

#### **V. Sicherheiten**

1. Zur Sicherung der vorstehenden übernommenen Bauverpflichtung räumen die Eigentümer der Gemeinde das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB für alle Veräußerungsfälle, also auch für Tausch, Schenkungen, Einbringung in ein Unternehmen, etc. ein.
2. Weiters stellen die Eigentümer der Gemeinde das einseitig unwiderrufliche Anbot, das Grundstück/die Grundstücke Nr. \_\_\_\_\_, KG \_\_\_\_\_ zum hiermit verbindlich ver-einbarten Kaufpreis von EUR \_\_\_ / m<sup>2</sup> zu erwerben (Call-Option der Gemeinde).
3. Die verkaufende Partei nimmt dieses Vorkaufsrecht an und verpflichtet sich, dieses Vor-kaufsrecht bzw. die Call-Option nur dann auszuüben, wenn die Eigentümer mindestens eine der oben eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen.
4. Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes ist als Gegenleistung an die Eigentümer der aktuelle Grundstückspreis von EUR \_\_\_ / m<sup>2</sup> erhöht um den gemeinen Wert des Zugehørs gem. § 294 ABGB zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes Zug um Zug gegen Sicherung der lastenfremen Eigentumsübertragung zu bezahlen.
5. Das Vorkaufsrecht und das Kaufanbot erlöschen mit der Meldung der Fertigstellung für das auf dem Grundstück/den Grundstücken Nr. \_\_\_\_\_, KG \_\_\_\_\_ zu errichtenden Baulichkeiten.
6. Die durch die Ausübung der Call-Option bzw. des Vorkaufsrechtes und der Löschung die-ser Rechte verursachten Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern tragen in jedem Falle der/die Eigentümer.
7. Der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet sich, der Gemeinde jede sonstige vertragli-che Verfügung über die vertragsgegenständlichen Grundflächen zur Zustimmung vorzule-gen.

8. Die Gemeinde verpflichtet sich, einer Belastung oder Veräußerung, die dem Ziel einer Verwertung des Baulands binnen 5 Jahren nicht entgegensteht, zuzustimmen.

#### **VI. Aufsandungserklärung**

Sohin erteilt/erteilen \_\_\_\_\_ seine/ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne sein/ihr weiteres Wissen, jedoch nicht auf seine/ihre Kosten ob des/der Grundstücke(s) \_\_\_\_\_, inliegend der EZ \_\_, Grundbuch \_\_\_\_\_, das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten gemäß Punkt V. dieses Vertrages zugunsten der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing einverleibt werden kann.

#### **VII. Aufschiebende Bedingung**

1. Diese Vereinbarung ist aufschiebend bedingt
  - a) mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde und
  - b) dem Inkrafttreten der Freigabe bzw. der Widmung hinsichtlich des/der GSt. Nr. \_\_\_\_\_, EZ \_\_, KG \_\_\_\_\_ der im geänderten örtlichen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen \_\_\_\_\_.
2. Punkt IX. und Punkt XI, sowie Bestimmungen auf die von diesen beiden Punkten verwiesen wird, sind sofort wirksam.

#### **VIII. Kosten**

Sämtliche mit der Errichtung und Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung verbundenen Kosten trägt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, der Eigentümer/die Eigentümerin unmittelbar aus eigenen Mitteln.

#### **IX. Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger**

1. Der Eigentümer/die Eigentümer(in) verpflichtet/verpflichten sich, dass der Inhalt dieses Vertrags, insbesondere die Verpflichtung, der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing ein Vorkaufsrecht und eine Call-Option zum Erwerb hinsichtlich des/der GSt., Nr. \_\_\_\_\_, EZ \_\_, KG \_\_\_\_\_, einzuräumen (inkl. Aufnahme einer Aufsandungserklärung lt. Punkt VI.) verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des/der GSt. Nr. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, KG \_\_\_\_\_ übertragen wird.

#### **X. Vertragsstrafen**

1. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Punkt III. Zif 3. (Fertigstellung), der Verpflichtung gemäß Punkt III. Ziffer 2. (Baubeginn), sind der Eigentümer/ die Eigentümer(in) verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20% des Verkehrswerts des jeweiligen Grundstücks bzw. Bauplatzes im Zeitpunkt der Feststellung der Vertragswidrigkeit zu bezahlen. Die Kosten für die Ermittlung des Verkehrswertes trägt der Eigentümer/die Eigentümerin.

2. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Punkt V. Zif 2.(Call-Option für die Gemeinde) sowie gemäß Punkt IX. (Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger) sind der Eigentümer/ die Eigentümerin verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in der Höhe von 40% des Verkehrswerts des jeweiligen Grundstücks bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Die Kosten für die Ermittlung des Verkehrswertes trägt der Eigentümer/die Eigentümerin.
3. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Punkt III. Zif 5.(Begründung Hauptwohnsitz) sind der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 60 pro begonnenem Monat ab Fertigstellung gem. III. Zif. 3., in dem keine Hauptwohnsitzmeldung bei der Gemeinde erfolgt ist, zu bezahlen.
4. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Punkt III. Zif 6.(Anschluss an die öffentliche Trinkwasserleitung) ist der Eigentümer/die Eigentümerin verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in der Höhe der fällig werdenden Wasserleitungsanschlussgebühr zu bezahlen.

## **XI. Sonstiges**

1. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Partei eine erhält.
2. Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen.
3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.
4. Anträge auf Bauplatzerklärung und auf Anschluss an die öffentliche Wasserleitung werden vom Eigentümer gestellt und sind Voraussetzung für die widmungsgemäße Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundstücks.
5. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag werden durch Grundstücksvereinigungen, -zusammenlegungen oder sonstige Grundstücksveränderungen nicht berührt. Sollte eine Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Punkt III. durch derartige Grundstücksvereinigungen, -zusammenlegungen oder sonstige Grundstücksveränderungen unmöglich werden, garantiert der Eigentümer/die Eigentümerin, der Gemeinde, den jeweils doppelten Betrag gemäß Punkt X. auf erste Aufforderung zu bezahlen, ausgenommen die Grundstücksvereinigung, -zusammenlegung oder sonstige Grundstücksveränderung ist ohne jedes Zutun des Eigentümers/der Eigentümerin erfolgt.

**XII. Unterschriften**

**Grundstückseigentümer/in:**

....., am.....

.....  
(\_\_\_\_\_)

**Für die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing:**

....., am.....

Bürgermeister:

.....  
(\_\_\_\_\_)

....., am.....

Geschäftsführender Gemeinderat:

.....  
(\_\_\_\_\_)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am \_\_\_\_\_ TOP \_,

....., am.....

Gemeinderat:

.....  
(\_\_\_\_\_)

....., am.....

Gemeinderat:

.....  
(\_\_\_\_\_)



## Teil 1: Absichtserklärungen zur Kofinanzierung (Barmittel):

Folgende öffentliche Stellen bestätigen ihre finanzielle Beteiligung an den Projektkosten für die

Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR): **KLAR! Tullnerfeld OST**

die der KLAR in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt werden:

Projektkosten	<i>Euro: 240.000,-</i>	
	<i>Euro</i>	<i>Unterschrift der Bürgermeister + Stempel</i>
<i>Marktgemeinde St. Andrä-Wördern</i>	<i>11 460,-</i>	
<i>Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing</i>	<i>4 500,-</i>	
<i>Gemeinde Muckendorf-Wipfing</i>	<i>3 240,-</i>	
<i>Marktgemeinde Königstetten</i>	<i>4 950,-</i>	
<i>Marktgemeinde Tulbing</i>	<i>5 850,-</i>	
<i>Summe Kofinanzierung durch Barmittel in Euro: 30.000,-</i>		
<p>Bitte beachten Sie, dass die Kofinanzierung in Summe mindestens 25 % der Projektkosten betragen müssen. Mindestens die Hälfte der Eigenmittel muss in Form von Barmittel von öffentlichen Kofinanzierungspartnern der Region eingebracht werden.</p> <p>Die Summen der Kofinanzierung (Barmittel und in-kind Leistungen) sind im Leistungsverzeichnis im Tabellenblatt „Kofinanzierung durch Region“ anzuführen.</p> <p>Sofern die mindestens erforderliche Kofinanzierung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht durch schriftliche Absichtserklärungen abgesichert ist, wird der Antrag aus Formalgründen abgelehnt.</p>		



Ein Programm des Klima- und Energiefonds - managed by Kommunalkredit Public Consulting

KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregionen



## Teil 2: Absichtserklärungen zur Kofinanzierung (in-kind Leistungen: freiwillige Personal- und Sachleistungen):

Folgende Institutionen und Personen bestätigen ihre Unterstützung an der

Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR): **KLAR! Tullnerfeld OST**

die der KLAR in Form von in-kind Leistungen (freiwilligen Personal- und Sachleistungen der Klimawandel-Anpassungsmodellregion zur Verfügung gestellt werden:

Projektkosten für die Konzept- und Umsetzungsphase:	Euro: 240.000,-		
	Leistungsbeschreibung	Euro	Unterschrift der Bürgermeister + Stempel
Marktgemeinde St. Andrä-Wördern	Unterstützung bei Veranstaltungen/Workshops/etc. (Sachleistungen (z.B. Miete, Druckkosten): € 2 220,-; Personal: 132 h á € 70,-)	11 460,-	
Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing	Unterstützung bei Veranstaltungen/Workshops/etc. (Sachleistungen (z.B. Miete, Druckkosten): € 860,-; Personal: 52 h á € 70,-)	4 500,-	
Gemeinde Muckendorf-Wipfing	Unterstützung bei Veranstaltungen/Workshops/etc. (Sachleistungen (z.B. Miete, Druckkosten): € 650,-; Personal: 37 h á € 70,-)	3 240,-	
Marktgemeinde Königstetten	Unterstützung bei Veranstaltungen/Workshops/etc. (Sachleistungen (z.B. Miete, Druckkosten): € 960,-; Personal: 57 h á € 70,-)	4 950,-	
Marktgemeinde Tulbing	Unterstützung bei Veranstaltungen/Workshops/etc. (Sachleistungen (z.B. Miete, Druckkosten): € 1 160,-; Personal: 67 h á € 70,-)	5 850,-	

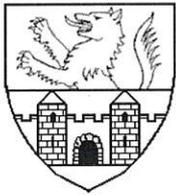
Summe Kofinanzierung in Form von in-kind Leistungen (freiwillige Personal- und Sachleistungen) in Euro: 30.000,-

Bitte beachten Sie, dass die Kofinanzierung mindestens 25 % der Projektkosten betragen muss. Maximal die Hälfte der Eigenmittel darf in Form von in-kind Leistungen (freiwilligen Personal- und Sachleistungen) eingebracht werden.

Die Summen der Kofinanzierung (Barmittel und in-kind Leistungen) sind im Leistungsverzeichnis im Tabellenblatt „Kofinanzierung durch Region“ anzuführen.

Sofern die mindestens erforderliche Kofinanzierung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht durch schriftliche Absichtserklärungen abgesichert ist, wird der Antrag aus Formalgründen abgelehnt.





**Gemeinde  
Zeiselmauer-Wolfpassing**

Bahnstraße 6  
3424 Zeiselmauer  
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon  
02242/70402

Fax  
02242/70455

E-Mail  
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

01. Dezember 2021/SoS

# FRIEDHOFSGEBÜHREN- ORDNUNG

## für den Friedhof der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2021 folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 (LGBl. 9480 i.d.g.F.) beschlossen:

### § 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### § 2 Grabstellengebühren

1. Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes **auf 10 Jahre** bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für:

a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber), und zwar

- I) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen **€ 300,--**  
(Einzelgrab)
- II) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen **€ 840,--**  
(Doppelgrab)

b) Urnengrabstellen (Urnengräber), und zwar  
I) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 170,--

c) gemauerte Grabstellen (Grüfte), und zwar  
I) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen, € 1.300,--  
II) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen, € 2.600,--  
III) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 3.680,--

2. Für Eckgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. 1 vorgesehenen Gebühren **um 10 v.H.** des jeweiligen Gebührensatzes.

### § 3 Verlängerungsgebühren

1. Die Verlängerungsgebühren (für die Verlängerung des Benützungsrechts auf **10 Jahre**) betragen für:

a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber), und zwar  
I) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 300,--  
**(Einzelgrab)**  
II) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 560,--  
**(Doppelgrab)**

b) Urnengrabstellen (Urnengräber), und zwar  
I) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 200,--

c) gemauerte Grabstellen (Grüfte), und zwar  
I) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen, € 550,--  
II) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen, € 1.100,--  
III) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 1.560,--

2. Für Eckgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. 1 vorgesehenen Gebühren **um 10 v.H.** des jeweiligen Gebührensatzes.

## § 4 Beerdigungsgebühren

Für die Beerdigung (Bestattung) jeder Leiche oder Urne (Öffnen und Schließen der Grabstelle, Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt die Beerdigungsgebühr:

a) Erdgrabstellen (Familiengräber)	€ 240,--
b) Grüfte	€ 500,--
c) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	€ 520,--
d) Urnengräber	€ 120,--
e) Urnengräber mit Deckel	€ 400,--
f) Kindergräber (unter 10 Jahre)	€ 50,--

## § 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 300,--. Sofern jedoch die Enterdigung in einem Zuge erfolgt, beträgt die Enterdigungsgebühr für die 2. und folgenden Leichen jeweils € 200,--.

Die Enterdigungsgebühr pro Urne beträgt € 120,00.

## § 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 34,--.

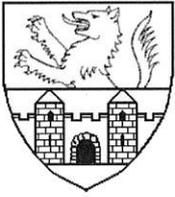
## § 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die geltende Friedhofsgebührenordnung vom 16. März 2017 aufgehoben.

Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Pircher)

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:



## Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6  
3424 Zeiselmauer  
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon  
02242/70402

Fax  
02242/70455

E-Mail  
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

BEILAGE: 10

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

Zeiselmauer, 5. November 2021/SoS  
<http://www.zeiselmauer-wolfpassing.at>

# KUNDMACHUNG

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing  
vom 13. Dezember 2021

über die Abänderung der Verordnung vom 17. Dezember 2015 über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gem. § 38 (6) NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung.

Abgeändert wird:

## § 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit € 525,00 festgelegt.

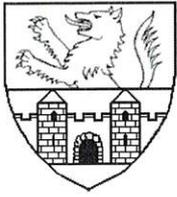
## § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 17. Dezember 2015 aufgehoben.  
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Einheitssatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Pircher)

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:



**Gemeinde  
Zeiselmauer-Wolfpassing**

Bahnstraße 6  
3424 Zeiselmauer  
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon  
02242/70402

Fax  
02242/70455

E-Mail  
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

BEILAGE: 

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

# VERORDNUNG

## über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing beschließt in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2021 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe, wie folgt zu erheben:

### § 1

1. für den ersten Hund jährlich € 50,00 pro Hund
2. für den zweiten und alle weiteren Hunde jährlich € 50,00 pro Hund
3. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
4. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 130,00 pro Hund

### § 2

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Die Verordnung vom 16. März 2017 wird außer Kraft gesetzt.

3424 Zeiselmauer, 14.12.2021

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

(Ing. Martin Pircher)



